

02. März 2000/UK

Infobrief 07/00

Leasingvertrag; Sittenwidrigkeit; Reparaturversicherung

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Thüringen berichtet über Machenschaften einer Hannoveraner Leasingfirma WF. In dem zu begutachtenden Fall hatte ein Kundin einen Videorecorder über einen Fachhändler von der Firma WF geleast. Der Videorecorder hatte einen von der VZ Thüringen geschätzten durchschnittlichen Verkaufspreis von 600,- DM. Der Leasingvertrag sieht eine 36-monatige Ratenzahlung von jeweils 66,20 DM vor.

Die Leasingrate selbst beträgt dabei 36,20 DM, während 30,- DM monatlich für eine „Reparaturversicherung“ des Versicherers WG mit „Neukaufbonus“ zu erbringen waren. Der Kundin wurde der Abschluss dieser Versicherung bei Vertragsschluss zur Bedingung gemacht. Zugleich musste sie der WF Vollmacht zum Abschluss der Versicherung mit der WG erteilen.

In den AGB der „Reparaturversicherung“ der WG mit „Neukaufbonus“ heißt es u.a. in § 2: *„Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die durch Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Konstruktions- und Materialfehler der Bauteile der versicherten Sache erforderlich werden. Entschädigung wird nicht geleistet für Schäden die a) durch von außen auf die Sache einwirkende zufällige Ereignisse verursacht werden, z.B. Schäden durch höhere Gewalt (...)“*.

In den AGB des Leasinggebers WF heißt es in Nr. 11: *„ Auftretende Fehler und technischen Verschleiß lässt der Kunde unverzüglich durch seinen Fachhändler oder eine andere Fachwerkstatt reparieren. Dafür anfallende Kosten werden im Rahmen der abgeschlossenen Reparaturversicherung durch den Versicherer übernommen.“*

Stellungnahme

Beim Geschäftsgebaren der WF handelt es sich um einen Fall von sittenwidriger Verbraucherschädigung.

Sittenwidrigkeit des Leasingvertrages

Da es sich bei dem Leasingvertrag um einen Vertrag mit längerer Laufzeit ohne freie Kündigungsmöglichkeit handelt und der Videorecorder nach Beendigung der Laufzeit an den Leasinggeber zurückgegeben werden musste, handelt es sich um ein sogenanntes „Finanzierungsleasing als Vollamortisierungsvertrag ohne Kaufoption“.

Im Leasingvertrag wurde eine Ratenzahlung von 36,20 DM vorgesehen, insgesamt also bei 36 Monaten Laufzeit allein aus dem Leasingvertrag 1.303,20 DM. Dieser Betrag ist – mangels eines durchschnittlichen Vergleichsleasingsatzes - in ein Verhältnis zu setzen zum durchschnittlichen Kaufpreis in Höhe von 600,- DM und dessen Finanzierung. Das ist nach BGH Rechtsprechung die Basis für eine Sittenwidrigkeitsprüfung nach § 138 BGB analog der zum Konsumentenkredit (s. die Infobriefe:

- Leasing: Effektivzinsberechnung und Sittenwidrigkeit/CALS, 25.1., UR 015/96
- Leasingrate; Umsatzsteuererhöhung; rückwirkende Erhöhung der Abschlagszahlung, 23.06.1998, UR/IK 31/98
- Leasingvertrag: Berechnung mit CALS, 2.10., UR 03/95
- Leasing-Vertrag, Sittenwidrigkeit, AT 16/98
- Leasingverträge: Sittenwidrigkeitsberechnung, 12.1., UR 03/96).

Nach Eingabe der Daten durch die Verbraucherzentrale Thüringen in CALS, die rechnerisch korrekt nach der 360-Tage-Methode gerechnet haben, ergab sich für den vorliegenden Fall ein Jahreszins von 84,38 %. Das bedeutet eine absolute Abweichung zum durchschnittlichen Jahreszins von 72,41% und eine relative Abweichung um 605,17%! Nach der von der Rechtsprechung immer noch gebrauchten Uniformmethode ergäbe sich folgendes Bild:

EFFEKTIVZINSBERECHNUNG UND SITTENWIDRIGKEITSPRÜFUNG

Methode: U, Uniformmethode

Einbeziehung RSV: Ohne Einbeziehung der RSV u. RSV-Fin. bei Kosten

	Vert. Kredit	Vgl. Kredit	Abweichung
Nettokredit	600.00	600.00	
Kosten	703.00	110.04	592.96
Bearbeitungsgebühr in %	0.00	2.50	
Laufzeit in Monaten	36.00	36.00	
Schwerpunktzins.		0.44	
Angeg. eff. Jahreszins	0.00		
Berechneter Jahreszins	76.00	11.90	
Absolute Abweichung			64.10 %
Relative Abweichung			538.86 %

Der subjektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit, die „verwerfliche Gesinnung“ des Leasingnehmers, wird nach der Rechtsprechung gegenüber einem Verbraucher vermutet. Das Leasinggeschäft ist damit gem. § 138 BGB als sittenwidrig anzusehen. Das gilt um so mehr, als an sich der Restwert des Videorecorders hier auch noch als letzte Rate in CALS mitberücksichtigt werden müsste (da ja die Kundin den Recorder nach Ablauf der 36 Monate wieder zurückgeben musste) und damit die sittenwidrige Abweichung vom Durchschnitt noch deutlicher wäre. Davon kann jedoch bei der hier eindeutigen rechnerischen Überschreitung abgesehen werden.

Damit hat die Kundin zumindest einen Anspruch auf Ersatz von 703,- DM aus dem Leasingvertrag (Leasingsumme abzüglich des Kaufpreises).

Unangemessene Benachteiligung durch Abschluss der Reparaturversicherung – Anspruch gegen die WF

Für einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Versicherungsprämien wäre zum einen ein Anspruch gegen die WG denkbar wegen der Höhe der Versicherungsprämie, die fast genauso hoch ist wie die monatliche Ratenzahlung und die auf die gesamte Laufzeit berechnet höher war, als der Wert des Videorecorders, nämlich 1.080,- DM. Sinnvoller Weise aber sollte die Kundin auch für diesen Betrag einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die WF richten:

Es ist nämlich nicht nur der Leasingvertrag aufgrund der Höhe der Leasingraten sittenwidrig, auch die Auferlegung der Pflicht zum Abschluss einer Reparaturversicherung, wie sie WG anbietet, benachteiligt die Kundin entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen gem. § 9 AGBG bew. ist schon überraschend im Sinne des § 3 AGBG.

Zwar verstößt die Auferlegung einer Versicherungspflicht des Leasingnehmers, die der Abdeckung der „leasingtypischen“ Risiken (nämlich der Abwälzung der Preis- und Sachgefahr) dient, nicht gegen § 9 AGBG (s. Büschgen, Praxishandbuch Leasing § 6 Rn 174). Der Leasingnehmer kann sich damit nämlich gegen die Gefahr absichern, trotz Untergang der Sache noch weitere Leasingraten zahlen zu müssen.

Anders aber ist die Situation im Falle der WG Versicherung. Diese dient der Absicherung von Risiken, die nach dem Sinn und Zweck des Leasinggeschäftes nicht ganz auf den Leasingnehmer abgewälzt werden können, nämlich der normalen Gewährleistung für Fehler der Sache. Zwar darf ein Leasinggeber (hier also die WF) sich von der Haftung freizeichnen, aber nur dann, wenn er seine Rechte gegen den Verkäufer oder Hersteller an den Leasingnehmer abtritt.

Im vorliegenden Fall zeichnet sich die WF in ihren AGB faktisch von ihrer Haftung frei, indem sie den Abschluss einer Versicherung zur Bedingung macht, die nicht ein dem Leasingnehmer obliegendes Risiko versichert, sondern eines, das nach dem Vertragszweck des Leasinggeschäftes das Risiko des Leasinggebers oder des Lieferanten ist. Die Kosten für diese Versicherung trägt gleichwohl die Kundin. Damit wird die Kundin durch die Versicherung der WF entgegen der Natur des Leasingvertrages mit den Kosten für Risiken belastet, die nicht ihre sind. Folglich verstößt die abgeschlossene Versicherung hier entweder gegen § 3 AGBG, da ein solche Klausel im Rahmen eines Leasingvertrages so ungewöhnlich ist, dass die Kundin damit nicht zu rechnen brauchte oder es liegt zumindest eine unangemessene Benachteiligung der Kundin gem. § 9 AGBG vor.

Durch die Verwendung unwirksamer Klausel verletzt der Verwender seine vorvertraglichen Pflichten zur Rücksichtnahme gegenüber dem Vertragspartner und macht sich damit aus Verschulden bei Vertragsschluss schadensersatzpflichtig (z.B. BGH NJW 1994, 2754), wobei der Schaden hier im Abschluss der überkauften und in vielen Teilen für die Kundin wertlosen Versicherung besteht.

Damit hat die Kundin auch einen Anspruch auf Ersatz der hierfür gezahlten Prämien gegenüber der WF in Höhe von insgesamt 1.080,- DM.

Anspruch auf Schadensersatz auch aus § 826 BGB

Die Übervorteilung der Kundin durch die WF ist im vorliegenden Fall so deutlich, dass auch von einem Anspruch der Kundin auf Schadensersatz wegen sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB auszugehen ist. Damit können hier die Ansprüche auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens auch auf diese Norm gestützt werden.

Ein Fall für die Staatsanwaltschaft

Die Verbraucherzentrale Thüringen berichtet, dass Fälle wie dieser häufiger vorkommen. Um nicht nur im konkreten Fall der Kundin zu helfen, sondern um solche Formen von „Leasinggeschäften“ insgesamt zu unterbinden, sollte solche Fälle wie dieser von der WF nicht nur an die Presse, sondern auch an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Hier kommt als strafrechtlicher Tatbestand der wenig beachtete § 302a StGB in Betracht, der für Wucher eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht – in besonders schweren Fällen (was bei gewerbsmäßiger Vornahme der Geschäfte hier durchaus in Betracht kommt) aber sogar mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren geahndet wird.